

AKG e.V. – Musterverträge

„Mustervertrag 4a „Referentenvertrag mit Rechteübertragung / Online Veranstaltung“

Referentenvertrag

zwischen **Firma (Unternehmensname) und Rechtsform (z.B. GmbH, AG)**
vertreten durch (z.B. GF, Vorstand, Prokurist)
Straße, Hnr
PLZ Ort

- im folgenden "Auftraggeber" genannt -

und **Titel, Vorname, Name**
ggf. dienstansässig
Straße, Hnr
PLZ Ort

- im folgenden "Referent/-in" genannt -

Unsere Verträge dienen der Transparenz im Gesundheitswesen.



§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftraggeber ist im Indikationsgebiet (einfügen) tätig.
- (2) Der/Die Referent/-in ist niedergelassene/r / angestellte/r Facharzt/-ärztin für (einfügen) und verfügt über eine ausgewiesene Expertise im Bereich der (einfügen).
- (3) Der Auftraggeber veranstaltet folgende medizinisch-wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung:

Thema/Titel der Veranstaltung:

Termin der Veranstaltung:

Veranstaltungsort:

§ 2 Leistungen des/der Referenten/-in

- (1) Der/Die Referent/-in wird im Rahmen der vorstehend beschriebenen Veranstaltung die folgenden Leistungen erbringen.

Vorbereitung und Leitung des folgenden Vortrages:

„einfügen“

sowie die aktive Teilnahme an der Diskussionsrunde im Rahmen der Veranstaltung.

- (2) Der/Die Referent/-in ist in der inhaltlichen Ausgestaltung des Vortrages frei, der Auftraggeber nimmt hierauf keinen Einfluss. Sofern im Rahmen des Vortrages gleichwohl Aussagen zu Produkten/Wirkstoffen des Auftraggebers gemacht werden so haben diese den gesetzlichen Vorschriften (z.B. HWG, UWG) zu entsprechen. Für Rückfragen steht der Informationsbeauftragte des Auftraggebers dem/der Referent/-in als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 3 Vergütung und Aufwändungsersatz

- (1) Der Auftraggeber zahlt an den/die Referenten/-in zur Abgeltung sämtlicher Leistungen ein Honorar in Höhe von

EUR ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Der Auftraggeber übernimmt für den/die Referenten/-in zudem folgende Kosten / Aufwendungen: (einfügen, z.B.):
 - angemessene Übernachtungskosten im Tagungshotel insofern eine An- und Abreise am Tag der Veranstaltung nicht möglich ist;
 - angemessene Kosten der Anreise (Flug Economy-Class, DB 1. Klasse, PKW EUR 0,30/km, Parkgebühren);
 - angemessene Bewirtungskosten im Rahmen der Veranstaltung.
- (3) Sollte das Honorar der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird der Auftraggeber die Umsatzsteuer bei entsprechender Ausweisung und Angabe der in § 14 Umsatzsteuergesetz geforderten Daten gesondert erstatten.
- (4) Die Zahlung des Honorars erfolgt nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung per Überweisung auf das Konto des/der Referenten/in. Die Erstattung aller anderen Kosten zu

deren Übernahme sich der Auftraggeber gem. § 3 dieser Vereinbarung verpflichtet hat, erfolgt gegen Einzelnachweis durch den Referenten/die Referentin.

- (4) Dem/Der Referenten/-in ist bewusst, dass Vergütungen für erbrachte Leistungen aus Referentenverträgen als Einnahmen zu versteuern sind. Für die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung der Einnahmen ist der/die Referent/-in verantwortlich.
- (5) Mit Zahlung der vorstehend vereinbarten Vergütung sind sämtliche finanziellen Ansprüche des Referenten/der Referentin im Zusammenhang mit seinen/ihren vertraglich erbrachten Leistungen und eingeräumten Rechten abgegolten. Bei der Bemessung der Vergütung haben die Vertragsparteien berücksichtigt, dass es sich um eine pauschale und angemessene Vergütung im Sinne des § 32 UrhG handelt.
- (6) Wenn die Veranstaltung mehr als XX Tage vor dem geplanten Termin vom Auftraggeber abgesagt wird, entfällt der Honoraranspruch des/der Referenten/-in. Wird die Veranstaltung weniger als xx Tage vor dem geplanten Termin abgesagt, dann erhält der/die Referent/-in für die bis dahin erbrachten Vorbereitungsleistung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von XX Prozent des vereinbarten Honorars. Zusätzlich werden die notwendigen Stornierungskosten von bereits gebuchten Reise- und Übernachtungskosten gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 4 Rechteübertragung / Einwilligung in die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses

- (1) Die Veranstaltung wird videoteknisch/audioteknisch aufgezeichnet und verwertet. Der Auftraggeber erhält die Nutzungs- und Verwertungsrechte entsprechend folgender Vereinbarung.
- (2) Der/Die Referentin räumt dem Auftraggeber alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte und alle sonstigen Rechte und Ansprüche an seiner vertragsgegenständlichen Leistung ein. Die Rechtseinräumung erfolgt exklusiv sowie örtlich, zeitlich und sachlich unbeschränkt. Sie umfasst alle Nebenrechte. Der Auftraggeber nimmt die Rechteübertragung hiermit an.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die eingeräumten Rechte auch auf Dritte zu übertragen und/oder unterzulizenzieren, insbesondere, aber nicht beschränkt auf verbundene Unternehmen und/oder Tochtergesellschaften des Auftraggebers.
- (4) Der/Die Referentin willigt ausdrücklich darin ein, dass sein/ihr Bildnis durch den Auftraggeber und Unterlizenznehmer des Auftraggebers im beschriebenen Umfang verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird. auch im Rahmen von Werbung im Zusammenhang mit Produkten und Dienstleistungen des Auftraggebers, der Schulung von Mitarbeitern und/oder Kunden des Auftraggebers und/oder der Unterlizenznehmer des Auftraggebers in allen Medien, sowie dem Internet.
- (5) Die zur Verwendung vorgesehenen Texte, Zitate, Fotos und/oder Videos werden dem Referenten/der Referentin vom Auftraggeber zur Freigabe vor der ersten Verwendung zugesendet. Mit der Freigabe gegenüber dem Auftraggeber bestätigt der Referent/die Referentin die Echtheit der gegebenen Interviews/Aussagen und Informationen.

Alternativ Online-Veranstaltung:

§ 4 Rechteübertragung / Einwilligung in die Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung des Bildnisses

- (1) Die Veranstaltung wird videotechnisch/audiotechnisch aufgezeichnet und verwertet. Der Auftraggeber erhält die Nutzungs- und Verwertungsrechte entsprechend folgender Vereinbarung.
- (2) Die Fortbildungsveranstaltung wird als Online-Veranstaltung (Webinar) durchgeführt und über eine Onlineplattform gestreamt, die von einem vom Auftraggeber für die technische Durchführung des Webinars beauftragten Dritten betrieben wird.
- (3) Damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen des Referenten/ der Referentin nutzen kann, ist eine Rechteeinräumung notwendig. Der Referent/ Die Referenten räumt daher dem Auftraggeber alle urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte an seiner/ihrer vertragsgegenständlichen Leistung ein. Die Rechteeinräumung erfolgt örtlich, zeitlich und sachlich allerdings beschränkt auf die einmalige Verwendung im Rahmen der oben genannten Veranstaltung und umfasst die Unterbeauftragung von Dritten zur technischen Durchführung der Veranstaltung. Der Auftraggeber nimmt die Rechteübertragung hiermit an.
- (4) Der/Die Referent/in willigt ausdrücklich darin ein, dass sein/ihr Bildnis durch den Auftraggeber und Unterlizenznehmer oder sonst beauftragte Dritte des Auftraggebers im vorstehend beschriebenen Umfang verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt wird.

Alternativ MISCHFORMEN (z.B. Hybrid-Veranstaltungen):

Alle Mischformen unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahmen und der geplanten Verwendung des Materials.

§ 5 Trennungs- und Transparenzprinzip

- (1) Die Vertragsparteien versichern, dass diese Vereinbarung in keinem Zusammenhang mit dem Ordnungsverhalten des/der Referent/-in steht und weder Einfluss auf das Ordnungsverhalten genommen werden soll, noch dass diesbezüglich etwaige Erwartungen bestehen. Anbahnung, Abschluss und Durchführung dieser Vereinbarung stehen in keinem Zusammenhang mit vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.
- (2) Der/Die Referent/-in verpflichtet sich, im Rahmen seines/ihrer Vortrages auf die Übernahme seines Honorars durch den Auftraggeber hinzuweisen.
- (3) Der Auftraggeber ist Mitgliedsunternehmens des Vereins Arzneimittel und Kooperation im Gesundheitswesen e.V. und damit dessen Transparenzregelung nach § 28 AKG e.V. - Verhaltenskodex unterworfen. Hiernach sollen alle vermögenswerten Zuwendungen an Angehörige der Fachkreise und Organisationen des Gesundheitswesens einmal jährlich in einer öffentlich zugänglichen Liste veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung ist die Einwilligung des/der Referenten/-in notwendig. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Beiblatt zu diesem Vertrag beschrieben.

[Bei der Transparenzregelung nach § 28 AKG e.V. – Verhaltenskodex handelt es sich um eine freiwillige Regelung. Aus diesem Grund wird hier die Formulierung „sollen“ in Abgrenzung zur Formulierung „müssen“ gewählt.]

- (4) Sofern der/die Referent/-in angestellte/r Mitarbeiter/-in einer medizinischen Einrichtung oder Amtsträger/in ist, so ist diese Vereinbarung von dem/der Referenten/in unverzüglich der zuständigen Stelle des Dienstherrn / des Arbeitgebers zur Genehmigung vorzulegen.

[Im Rahmen der Vertragsautonomie der Parteien kann das Vorliegen einer Dienstherrengenehmigung zur Wirksamkeitsvoraussetzung gemacht werden. Dazu kann folgende Formulierung verwendet werden:]

Dieser Vertrag wird erst mit der Genehmigung durch den Dienstherrn wirksam.

§ 6 Wirksamkeit und Kündigung

[Im Rahmen der Vertragsautonomie der Parteien kann das Vorliegen einer Dienstherrengenehmigung zur Wirksamkeitsvoraussetzung gemacht werden. Dazu kann folgende Formulierung in Abs. 1 verwendet werden:]

- (1) Im Falle der Amtsträgereigenschaft des/der Referenten/-in erlangt dieser Vertrag Wirksamkeit, sobald dem Auftraggeber die schriftliche Genehmigung dieses Vertrages durch die medizinische Einrichtung vorliegt.
- (2) Der Vertrag kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon berührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag legt abschließend die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und Abreden fest. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das betrifft auch die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht betroffen. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Ort, Datum

(für den Auftraggeber)
Funktion, Name in Klarschrift, Unterschrift

Ort, Datum

(Referent/-in)

Genehmigung der medizinischen Einrichtung (Dienstherr / Arbeitgeber)

Der zuständige Dienstherr / Arbeitgeber erteilt für Abschluss und Durchführung des vorstehenden Vertrages, insbesondere die Zahlung des Honorars sowie der Übernahme bzw. Erstattung der Reise-, Verpflegungs- und/oder Unterbringungskosten durch den Auftraggeber seine Genehmigung.

Ort, Datum

Stempel der genehmigenden Stelle,
Funktion, Name in Klarschrift, Unterschrift

Stand Januar 2023